

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

Teil 1, Abschnitt

Handelsgeschäfte, §§ 343 ff HGB

Unterabschnitt 1.5.2: Besondere Regelungen

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.5.

◇ § 355 I 1: Kontokorrent ist

- (auch konkludente) Abrede, nach der
- die aus einer Geschäftsbeziehung entspringenden Ansprüche der beteiligten Personen (mindestens einer ist Kaufmann)
- miteinander verrechnet und
- nach bestimmten Zeitabschnitten abgerechnet und festgestellt werden.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.5.

- ◇ **Kontokorrentabrede enthält drei Komponenten:**
 - Verpflichtung zur Einstellung der beiderseitigen Ansprüche in eine laufende Rechnung;
 - verfügende und im Hinblick auf die Verrechnung antizipierte Abrede,
 - die Einzelforderung nicht geltend zu machen („Lähmung“ der kontokorrentgebundenen Forderungen), sondern
 - am Ende der Rechnungsperiode (automatisch) zu verrechnen/saldieren (Entstehung des „kausalen Saldos“);
 - verfügende Abrede, den Schlusssaldo anzuerkennen.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 1.5.

- ◇ **Einzelposten**
 - gehen im Saldo auf
 - können nicht mehr selbständig geltend gemacht werden, sind nicht abtretbar, nicht verpfändbar und nicht pfändbar.
- ◇ Erst der Saldo am Ende des Abrechnungszeitraums oder des Kontokorrents (oder am Pfändungstag) ist einforderbar, abtretbar, pfändbar und verpfändbar.
- ◇ Verzinsung des Saldos einschließlich etwa schon in ihm aufgegangener Zinsen (§ 355 I letzter HS HGB, Ausnahme vom Zinseszinsverbot aus § 248 I BGB).

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.5.

- ◇ Streitig ist die Art, wie der Überschuss nach § 355 III HGB ermittelt wird:
- ◇ Rechtsprechung: Grundsatz der „verhältnismäßigen Gesamtaufrechnung“, bei der alle Forderungen oder -verbindlichkeiten, die in den Haben- oder den Soll-Saldo eingegangen sind, in dem Verhältnis getilgt werden, in dem die Summe der Haben-Buchungen zur Summe der Soll-Posten steht.
 - Bsp: Kontokorrent mit Forderungen A gegen B: 3.000,00 €, 7.000,00 €, 10.000,00 € (Summe 20.000,00 €), und Forderungen B gegen A: 20.000,00 €, 10.000,00 €, 10.000,00 € (Summe 40.000,00 €).
 - Verhältnis: 1 : 2. Also anteilige Verrechnung der Forderungen des A gegen diejenigen des B, mit der Folge, dass ein Saldo von 20.000,00 € zugunsten von B übrig bleibt, in dem die Forderungen von (noch) 10.000,00 €, 5.000,00 € und 5.000,00 € aufgehen.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.5.

- ◇ Streitig ist die Art, wie der Überschuss nach § 355 III HGB ermittelt wird (Forts):
- ◇ Literatur: Verrechnung entsprechend §§ 396 I 2, 366 f. BGB
 - Bsp: Kontokorrent mit Forderungen A gegen B: 3.000,00 €, 7.000,00 €, 10.000,00 € (Summe 20.000,00 €), und Forderungen B gegen A: 20.000,00 €, 10.000,00 €, 10.000,00 € (Summe 40.000,00 €).
 - Maßgeblich dafür, welcher Posten gegen welchen Gegenposten verrechnet wird, ist die Reihenfolge des § 366 f. BGB (im Zweifel wird dann die ältere Schuld wegen der Verjährung verrechnet).

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.5.

◇ Saldoanerkennnis

- Neben der (automatischen) Verrechnung am Ende der Periode kann vorgesehen sein, dass der so errechnete "kausale" Saldo anerkannt wird (ausdrücklich oder durch „Verschweigen“ innerhalb bestimmter Fristen): "abstrakter" Saldo.
- Saldoanerkennnis ist abstraktes Schuldanerkennnis, §§ 781, 782 BGB.
 - Rechtliche Bedeutung streitig: Novation (SA tritt an die Stelle der alten Einzelforderungen und des Saldo) oder SA tritt erfüllungshalber neben die kausale Saldoforderung.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.5.

◇ Sicherheiten, § 356 HGB

- Forderung, die in KK eingestellt wurde, war besichert (nicht nur akzessorisch).
- Sicherheit geht durch die Anerkennung des Saldos nicht unter oder wird frei, sondern
- Gläubiger kann aus der Sicherheit vorgehen, soweit sich gesicherte Forderung und Saldo decken.
 - Str.: Ist maßgeblich
 - der niedrigste Saldo nach Sicherheitenübernahme oder
 - die Höhe der im Saldo aufgegangenen und noch nicht getilgten Forderung?

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.5.

◇ Pfändung beim Kontokorrent

- § 357: Im Zeitpunkt der Pfändung wird (automatisch) Zwischensaldo ermittelt; ist der für den Pfändungsschuldner positiv, kann der Gläubiger sich diesen Betrag überweisen lassen, aber grds. erst nach Abschluss der Rechnungsperiode (beim Girokonto kann auch der „Tagessaldo“ gepfändet werden, der dann sofort zu überweisen ist).
 - Beispiel: Das Konto des S steht am Tag der Pfändung (22.03.) auf + 3.000 €. G pfändet das „Konto“ (den Zustandssaldo) für eine Forderung von 3.000 €. G erhält alles.
 - Das Konto steht auf - 3.000 €. G hat Pech.
 - Im ersten Fall geht nach der Pfändung noch eine Lastschrift über 2.000 € ein, die ausgeführt wird. G bekommt wegen § 357 S. 1 HGB wieder alles.
- Doppelpfändung von Tagessaldo und künftigen Periodenabschlussalden ist möglich (und ratsam).

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

9

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.5.

◇ Besondere Regel für den Handelskauf:

- Insbes. Rügeobliegenheit des § 377
- Käufer muss bei
 - beiderseitigem Handelskauf
 - einen offenen oder bei Untersuchung erkennbaren Mangel
 - nach der Ablieferung der Ware
 - oder einen verdeckten und bei Untersuchung nicht erkennbaren Mangel nach Entdeckung
 - unverzüglich anzeigen.

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

10

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht
1.5.

◇ Einzelheiten zu § 377 HGB (1):

- Mangel:
 - Sachmangel in allen Varianten des § 434 BGB;
 - Rechtsmangel (str.)
- Ablieferung:
 - grds. gegeben, wenn Ware in den Machtbereich des Käufers so gelangt, dass er sie untersuchen kann.
 - Holschuld - Schickschuld - Bringschuld!

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht
1.5.

◇ Einzelheiten zu § 377 HGB (2):

- Offener oder bei Untersuchung erkennbarer Mangel:
 - Untersuchung muss nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich sein
 - und dabei würde sich ein Mangel zeigen oder er tritt auch ohne Untersuchung offen zu Tage.
- Verdeckter Mangel:
 - alles, was bei tunlicher Untersuchung nicht erkennbar war.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht
1.5.

- ◇ Einzelheiten zu § 377 HGB (3):
- ◇ Unverzügliche Rüge:
 - Inhaltlich: hinreichende Spezifikation des Mangels, so dass "Nachschieben" nicht gerügter Mängel ausscheidet.
 - Unverzüglich: grundsätzlich einzelfallabhängig aber jedenfalls strenge Anforderungen
 - Streitig ist, ob die Rüge empfangsbedürftig ist (§ 377 IV HGB!)

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht
1.5.

- ◇ § 377 HGB in Einzelfällen:
 - Bei mehreren Mängeln muss grundsätzlich jeder Mangel gerügt werden.
 - beim Streckengeschäft muss vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen der Käufer dafür Sorge tragen, dass entweder er selbst rechtzeitig rügen kann oder dass der Empfänger rechtzeitig rügt.
 - Der Zwischenhändler unterliegt grds. auch der Rügeobliegenheit (vgl. § 478 VI), aber (wohl) mit geringerer Intensität (im einzelnen zweifelhaft);
 - bei der Nacherfüllung muss auch die nacherfüllte Sache (umfassend) untersucht und ggf. gerügt werden.
 - Problem: Mängel, die schon der Erstlieferung anhafteten, aber nicht gerügt wurden.

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.5.

- ◇ Unterbleibt Rüge, gilt die Ware als genehmigt,
 - es sei denn, der Verkäufer habe den Mangel arglistig verschwiegen, § 377 V.
- ◇ Folge: alle Gewährleistungsrechte entfallen.
- ◇ Frage: Auswirkungen auf Schadensersatzansprüche?
 - Mögl. Faustformel: Rügeobliegenheit in Anknüpfung an § 437 Nr. 3 BGB mit den dort genannten Schadensersatzansprüchen;
 - danach keine Rügeobliegenheit bei bloßen Beratungspflichtverletzungen oder Deliktsansprüchen

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht

1.5.

- ◇ A eK erwirbt von B eK ein gebrauchtes Fahrzeug. Nach der Ablieferung bei A betrachtet er das Fahrzeug zusammen mit seinem wirksam bestellten, aber nicht eingetragenen Prokuristen P. Dabei fällt ein Mangel auf. A bittet den P, diesen so schnell wie möglich dem B anzuzeigen, was auch noch am selben Abend telefonisch geschieht. B weist allerdings die Mängelrüge zurück, weil er den P nicht kenne, im übrigen habe er von dem Mangel keinerlei Ahnung gehabt (was beides zutrifft). Drei Tage später schickt nun A selbst dem B ein Fax, in dem A den Mangel nochmals rügt und den B zur Nachbesserung auffordert. Zu Recht?